



# Entgeltregelungen

## Preise für Herstellung und Benutzung der Niederschlagswasseranlagen - Mischwasserkanalisation - des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg (TAHV)

### Niederschlagswasser

**gültig ab: 01. 01. 2002**

#### 1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Die Preise gelten für alle Kunden, mit denen keine Sonderverträge bestehen.
- 1.2. Die Niederschlagswassersatzung Mischwassersystem (NWS) und die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser (AEB-N) sind Bestandteil des Entsorgungsvertrages mit den Anschlussnehmern und Grundlage der jeweils gültigen Preisregelungen.

#### 2. Preis für die Niederschlagswasserbeseitigung

Der Preis wird nach der Menge des eingeleiteten Abwassers entsprechend Pkt. 5 der AEB-N berechnet.

Der Preis beträgt 1,10 EURO/m<sup>3</sup>.

#### 3. Hausanschlusskosten

Die Kosten für den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage - Mischwasserkanalisation - sind dem TAHV nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Bei Anschluss über einen Hausanschluss Mischwasser sind die anteiligen Mehrkosten für Regenwasser zu erstatten.

#### 4. Zeitweilige Sperrung eines Anschlusses

Für die von einem Anschlussnehmer veranlasste Sperrung oder Trennung eines Anschlusses oder für die lt. Pkt. 13 der AEB-A durch den Anschlussnehmer zu vertretende Sperrung oder Trennung eines Anschlusses werden die tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

## **5. Zahlung, Verzug, Fälligkeit**

- 5.1. Kunden, die der Jahresrechnung unterliegen, haben monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.
- 5.2. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 5,11 EURO.
- 5.3. Bei Fristenüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- 5.4. Die zu entrichtenden Beträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- 5.5. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

## **6. Stundung der Hausanschlusskosten**

- 6.1. Auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers an den TAHV können die Hausanschlusskosten ganz oder teilweise in Ausnahmefällen gestundet werden.
- 6.2. Der Stundungszeitraum beträgt maximal 3 Jahre.
- 6.3. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt 6,5 % p. a.
- 6.4. Stundungszinsen sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, und für volle Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband  
Havelberg